

SATZUNG

über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Frauenstein (Kurtaxesatzung) vom 09.10.2006

Auf Grund der §§ 4 und 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und der §§ 2 und 34 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 09.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Frauenstein erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Erholungs- und Fremdenverkehrszwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Kurtaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet (Stadtgebiet) Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch von Veranstaltungen verfügt. Unterkunft nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ebenfalls Personen, die im Erhebungsgebiet ein Ferienhaus, einen Bungalow oder eine Ferienwohnung besitzen bzw. ein solches Objekt für mindestens ein halbes Jahr gemietet haben.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag für
 - Erwachsene 0,50 €
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 0,30 €.Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 und deren Familienangehörigen haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person für
 - Erwachsene 15,00 €
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 10,00 €.

§ 4

Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Tagesbesucher ohne Übernachtung
 2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schulfahrten
 3. Familienbesuche bei Einwohnern, welche in deren Haushalten unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtung in Anspruch nehmen bzw. keine Veranstaltung besuchen
 4. Bauarbeiter und Monteure werktags sowie Geschäftsreisende bis zu zwei Übernachtungen.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 1. die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung (AO 1977)
 2. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung
 3. die Begleitperson eines Behinderten, der laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist und die Begleitperson keine Einrichtungen oder Veranstaltungen besucht.

§ 5**Ermäßigung der Kurtaxe**

- (1) Auf Antrag erhalten Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H. eine Ermäßigung der Kurtaxe um 50 %.
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind nachzuweisen.

§ 6**Entscheidung über Befreiung und Ermäßigung**

Befreiungs- und Ermäßigungsanträge haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind vom Kurtaxepflichtigen innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft schriftlich mit Begründung und Nachweis an die Stadtverwaltung zu stellen.

§ 7**Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung ist sie einzuziehen.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche die Stadt für Erholungs- und Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 8**Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Stadt.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 2 Abs. 2 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei Neuerwerb bzw. Neumietung im Sinne des § 2 Abs. 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Sie endet zum Jahresende, bei Wegfall der Kurtaxepflicht mit Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres mit einer entsprechenden quartalsweisen Minderung. Die pauschale Jahreskurtaxe wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 9**Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt bzw. eine Erholungs- oder Ferieneinrichtung betreibt ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen spätestens am 10. Werktag des nach der Abreise der Kurtaxepflichtigen folgenden Monats an die Stadt in der Stadtverwaltung, Fremdenverkehrsamt, zu melden.
- (2) Die Meldungen nach dieser Satzung sind in der Regel unter Verwendung vorgeschriebener Vordrucke, erhältlich im Fremdenverkehrsamt der Stadtverwaltung, vorzunehmen.
- (3) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Zum Zwecke der Gästegewinnung/Kundenpflege im örtlichen Marketing darf die Stadt die folgenden Angaben im Rahmen der Kurtaxeerhebung in gesonderter Form erfassen. Das sind:
 - Häufigkeit des Aufenthalts im Stadtgebiet
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (touristisch/privat/geschäftlich/beruflich)
 - Dauer des Aufenthaltes
 - Empfehlung als Reiseziel/Informationsquelle
 - Inanspruchnahme einer Vermittlung bzw. eines Reisebüros
 - Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung
 - Verkehrsmittel
 - Alter
 - mitreisende Personen.
- (5) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in den Beherbergungseinrichtungen oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 10**Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 8 Abs. 3 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am 10. Werktag des nach der Abreise der Kurtaxepflichtigen folgenden Monats an die Stadt abzuführen.
- (2) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Stadtverwaltung sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- (3) Bei Nichtabführung der Kurtaxe erfolgt die Vollstreckung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

§ 11**Zuwiderhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 der Stadt gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht
 2. entgegen § 9 Abs. 1 - 3 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt nicht nachkommt
 3. entgegen § 10 die Kurtaxe nicht einzieht und an die Stadt abführt und dadurch die Kurtaxe verringert oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 12**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Kurtaxesatzung vom 07.12.98 und die Satzung vom 05.11.2001 zur Änderung der Kurtaxesatzung außer Kraft.

Frauenstein, 10.10.2006

.....
Heinrich, Bürgermeister

DS

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

.....
Heinrich, Bürgermeister

DS